

# **Satzung für den Elternbeirat der Städtischen Musikschule Lahr**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBL. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Eltern**

1.1 Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person der/des Schülers/in zusteht.

1.2 Die Elternrechte bei volljährigen Schülern/innen können in den die Musikschule betreffenden Gremien von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person der/des Schülers/in im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

## **2. Gremien**

2.1 Die Elternvertretung der Städtischen Musikschule Lahr ist in die Gremien Elternversammlung, Fachgruppenpflegschaften sowie Elternbeirat gegliedert.

2.2 Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der an der Musikschule angemeldeten Schüler/innen sowie der Schulleitung.

2.3 Mitglieder der Fachgruppenpflegschaften sind alle Eltern der einzelnen an der Musikschule eingerichteten Fachgruppen. Der Schulleitung obliegt es, nach Beratung mit dem Elternbeirat die Fachgruppen festzulegen.

2.4 Mitglied des Elternbeirates ist der/die in jeder Fachgruppenpflegschaft für zwei Jahre gewählte Vertreter/in.

## **3. Aufgaben des Elternbeirats**

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren, weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.

3.2 Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit und die Beschluss- und Wahlmodalitäten konkretisiert. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmung beinhalten, die den Regelungen dieser Satzung zuwider läuft. Sie ist dem Gemeinderat nach Erstellung und im Falle einer Änderung zur Kenntnis zu geben.

## **4. Wahlen**

- 4.1 Der Elternbeirat besteht aus den Elternvertretern, die in den einzelnen Fachgruppenpflegschaften gewählt werden. Er hat aus je einem Vertreter/in pro Fachgruppenpflegschaft zu bestehen. Für den Verhinderungsfall sollen jeweils zwei Stellvertreter/innen gewählt werden. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Vorbereitung und Leitung der Wahl obliegt dem/der jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden.
- 4.2 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte bis spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertreten den Elternbeirat auch in der Landeselternvertretung der Musikschulen Baden-Württemberg.
- 4.3 Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4.4 Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 4.5 Den Eltern steht eine Stimme pro Kind zu.

## **5. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- 5.1 Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 5.2 Der/die Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Elternbeirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn die Schulleitung oder ein Drittel der gewählten Elternbeiratsmitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt. Die Elternbeiratsvorsitzende kann auch auf Anregung eines einzelnen Elternbeiratsmitgliedes eine Sitzung einberufen.
- 5.3 Die Elternversammlung wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, insbesondere vor Wahlen, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- 5.4 Über die Sitzungen des Elternbeirates sowie der Elternversammlung werden Protokolle angefertigt, welche von dem Ersteller des jeweiligen Protokolls sowie von der/dem Elternbeiratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Elternbeirates sowie die Schulleitung erhalten jeweils eine Durchschrift. Das Protokoll wird in der Musikschule ausgehängt. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Interessen Einzelner beeinträchtigt sind, können Auszüge/Teile des Protokolls über die Sitzung durch Entscheidung des Elternbeirats unveröffentlicht bleiben.

## **6. Abstimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Vertreter anwesend ist.

6.2 Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

6.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

6.4 Den Eltern steht eine Stimme pro Kind zu.

## **7. Pflicht zur gegenseitigen Information**

7.1 Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.

7.2 Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Festsetzung der Unterrichtsentgelte, sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

7.3 Der Elternbeirat erhält Kenntnis von den Terminen der Musikschulkommission. Die/Der Elternbeiratsvorsitzende wird von der Kommission zu geeigneten Themen eingeladen.

7.4 Jedes Mitglied der Elternversammlung hat das Recht, sich beim Elternbeirat über dessen Arbeit, insbesondere über aktuelle Themen und Fragestellungen zu informieren.

## **8. Befugnisse**

8.1 Die Musikschule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.

8.2 Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer/innen, der Schulleitung und des Schulträgers. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern/innen, Lehrern/innen, der Schulleitung oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

## **9. Sekretariatsaufgaben**

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.06.2009 in Kraft.

gez. Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister